

Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 22.10.2003

2003/303
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	12.11.2003	

Betreff

Widmung der Straße "Haselweg"

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 die Widmung der nachstehend genannten Gemeindestraße

„Haselweg“

Gemarkung Castrop, Flur 11, Flurstück 512

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß Durchführungsvertrag vom 10./15.01.2002 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20, Planbereich „Haselweg“, ist die Erschließungsanlage in ihren Teileinrichtungen durch einen Dritten hergestellt worden.

Die Erschließungsanlage umfaßt das Flurstück 512 der Gemarkung Castrop, Flur 11, (siehe anliegenden Lageplan). Dieser Bereich ist zwischenzeitlich durch Grundstücksübertragungsvertrag in das Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel übergegangen.

Voraussetzung für die Eigenschaft als „öffentliche Straße“ ist die Widmung, sie wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 StrWG NRW durch die Straßenbaubehörde verfügt. Dies sind für Gemeindestraßen die Gemeinden (§ 56 Absatz 2 Nr. 3 StrWG NRW), welche zugleich Träger der Straßenbaulast sind (§ 47 Absatz 1 StrWG NRW).

Die Straße „Haselweg“ soll mit ihrer Widmung Gemeindestraße i. S. von § 3 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4 i. V. mit § 2 Absatz 1 StrWG NRW werden.

107 JUL 2008

~~FL-11~~

Holzstraße